

ILB widerruft Zuwendungsbescheide

Kommunen drohen Rückforderungsansprüche

Autoren Janko Geißner und Dr. Benjamin Grimm, LL.M. (Dublin)

Die ILB prüft derzeit offenbar den Widerruf einer Vielzahl von Zuwendungen, die sie an Kommunen in Brandenburg gewährt hat. Die Märkische Allgemeine Zeitung berichtet in ihrer Ausgabe vom 17. Juni 2016, S. 16, in diesem Zusammenhang von zirka 700 bis 800 betroffenen Anträgen. Konkret beanstandet die ILB die Vergabe von freiberuflichen Leistungen durch Kommunen etwa für Planungsleistungen an Architekten und Bauingenieure. Soweit die Gemeinde oder Stadt hier nicht für jede einzelne Beauftragung die Einholung von drei Vergleichsangeboten nachweisen kann, beabsichtigt die ILB eine Kürzung der diesbezüglichen Förderung um 25 Prozent.

Hintergrund

Viele Kommunen in Brandenburg greifen bei der Finanzierung von Projekten oder Vorhaben auf die Fördermittelprogramme der ILB und anderer Zuwendungsgeber zurück. Dadurch lässt sich der kommunale Haushalt schonen und es werden Projekte möglich, die sonst nicht realisierbar wären. Allerdings sind die Zuwendungsbescheide stets mit Nebenbestimmungen versehen, deren Einhaltung die ILB – zunehmend strenger – überwacht. Regelmäßig wird dem Zuwendungsempfänger auf diesem Wege die Einhaltung bestimmter Vergaberechtsvorschriften aufgegeben. Da es sich bei Zuwendungen um öffentliche Haushaltsmittel handelt, ist dies grundsätzlich zutreffend.

Aktuelle Situation

Nicht ganz nachvollziehbar sind jedoch die aktuell beabsichtigten Widerrufe: Hier scheint die ILB – offenbar auf Druck des Ministeriums für Wirtschaft und Energie – die an Vergabeverfahren für freiberufliche Leistungen zu stellenden Anforderungen zu überspannen. Die ILB ist der Auffassung, dass sie neben den auf freiberufliche Leistungen nicht anwendbaren Regeln der VOL/A und VOB/A auch die Einhaltung von



Janko Geißner ist Fachanwalt für Verwaltungsrecht und leitet das Dezernat Energie- und Vergaberecht bei der auf das öffentliche Recht spezialisierten Anwaltspraxis DOMBERT Rechtsanwälte in Potsdam.

Foto: privat



Dr. Benjamin Grimm, LL.M. (Dublin) ist Rechtsanwalt bei DOMBERT Rechtsanwälte und berät öffentliche Auftraggeber im Bereich des Vergaberechts.

Foto: privat

§ 30 KomHKV bzw. § 25a GemHV beim Zuwendungsempfänger zu überwachen hat und diese Vorschriften schon verletzt sind, wenn nicht für jeden Auftrag an einen Freiberufler mindestens drei Vergleichsangebote eingeholt wurden. Das erscheint zweifelhaft, und zwar aus folgenden Gründen:

Keine Grundlage für Widerrufe

Zunächst beziehen die üblicherweise von der ILB verwendeten Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest) zwar die Vergabevorschriften für Dienst- und Lieferleistungen (VOL/A) sowie Bauleistungen (VOB/A) wirksam in das Zuwendungsverhältnis ein. Die VOL/A und VOB/A enthalten

jedoch keine Vorgaben für die Vergabe freiberuflicher Leistungen. Nur soweit bestimmte Vergaberechtsvorschriften durch die Nebenbestimmungen in das Zuwendungsverhältnis einbezogen wurden, kann die ILB aber anschließend deren Einhaltung überwachen. Die ILB ist nicht dafür zuständig, eine allgemeine Überwachung des Vergaberechts durchzuführen.

Selbst dann, wenn die Einhaltung des gesamten Vergaberechts mit dem Fördermittelbescheid beauftragt worden wäre, ist die verpflichtende Einholung von drei Vergleichsangeboten für freiberufliche Leistungen nicht aus § 30 KomHKV bzw. § 25a GemHV ableitbar. Diese Vorschriften verpflichten zwar im Regelfall dazu, eine öffentliche Ausschreibung durchzuführen, sehen aber auch Ausnahmen vor. Das Ministerium des Innern und für Kommunales hat mit Rundschreiben vom 30.09.2014, S. 1, und 23.09.2015, S. 3, bestimmt, dass freiberufliche Leistungen bis zu einem Auftragswert von 100.000 € nicht öffentlich ausgeschrieben werden müssen. Die Einholung von drei Vergleichsangeboten wird dabei nicht zur Bedingung für eine ordnungsgemäße Vergabe gemacht.

Schließlich muss die betroffene Kommune die Möglichkeit haben nachzuweisen, dass die Vergabe von freiberuflichen Leistungen im Einzelfall auch ohne die Einholung von drei Vergleichsangeboten wirtschaftlich und sparsam war. Dafür spricht etwa eine Vereinbarung, die lediglich den Mindestsatz nach HOAI vorsieht.

Betroffene Kommunen sollten daher – möglichst bereits im Anhörungsverfahren – gegen einen von der ILB beabsichtigten Widerruf vorgehen. Sofern schon ein Widerrufsbescheid erlassen wurde, sollte fristwährend Widerspruch erhoben werden.